

## Praxishilfen Erbrecht

Tabellen, Texte, Berechnungen, Arbeitshilfen

von  
Hans-Oskar Jülicher, Wolfgang Roth

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 58693 4

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

## *II. Gerichts- und Notarkosten in der erbrechtlichen Praxis bis 31.7.2013*

(2) Wird der Erbschein für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren benötigt, so ist die Ausfertigung des Erbscheins dem Gericht oder der Behörde zur Aufbewahrung bei den Akten zu übersenden. Wird eine Ausfertigung, eine Ablichtung oder ein Ausdruck des Erbscheins auch für andere Zwecke erteilt oder nimmt der Antragsteller bei der Erledigung einer anderen Angelegenheit auf die Akten Bezug, in denen sich der Erbschein befindet, so hat der Antragsteller die in § 107 Abs. 1 genannten Gebühren nach dem in § 107 Abs. 2 bezeichneten Wert nachzuentrichten; die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten. In den Fällen des Satzes 2 hat das Nachlassgericht die Stelle zu benachrichtigen, welche die nach § 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche eidesstattliche Versicherung beurkundet hat.

### **§ 108 KostO Einziehung des Erbscheins**

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. § 107 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn in demselben Verfahren ein neuer Erbschein erteilt wird.

### **§ 109 KostO Andere Zeugnisse**

- (1) Die Vorschriften über den Erbschein gelten entsprechend
1. für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; an Stelle des Nachlasses tritt der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
  2. für das erste Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers; für jedes weitere Zeugnis wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Der Wert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.
- (2) Absatz 1 findet auf Zeugnisse für Samtgutsverwalter, auf Besitzbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse des Nachlassgerichts entsprechende Anwendung.

### **§ 112 KostO Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht**

- (1) Ein Viertel der vollen Gebühr wird für die Entgegennahme folgender Erklärungen erhoben:
1. Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1484 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings (§ 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1492 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  2. Ausschlagung der Erbschaft, Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist (§§ 1945, 1955, 1956, 2308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  3. Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  4. Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags (§§ 2081, 2281 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  5. Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherfolge (§ 2146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  6. Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder Ernennung von Mitvollstreckern (§ 2198 Abs. 1 Satz 2 und § 2199 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); Annahme oder Ablehnung des Amtes des Testamentsvollstreckers (§ 2202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Kündigung dieses Amtes (§ 2226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  7. Anzeigen des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf nach § 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Anzeigen in den Fällen des § 2385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren wird, wenn eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zugrunde gelegt; im übrigen ist der Wert nach § 30 Abs. 2 zu bestimmen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Gebühr einheitlich nach dem Gesamtbetrag der angemeldeten Forderungen erhoben; Schuldner der

## *G. Kosten und Vergütung*

Gebühr ist der Miterbe, der die Aufforderung erlassen hat. Wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Erbschaft von mehreren neben- oder nacheinander berufenen Personen gleichzeitig durch Erklärung vor dem Nachlassgericht oder durch Einreichung einer Urkunde ausgeschlagen, so wird die Gebühr nur einmal nach dem Wert der ausgeschlagenen Erbschaft erhoben.

(3) Für die Aufnahme der Anmeldungen und Erklärungen werden Gebühren nach § 38 Abs. 3 besonders erhoben, soweit sie in öffentlich beglaubigter Form abzugeben oder notariell zu beurkunden sind; im übrigen ist die Aufnahme der Anmeldungen und Erklärungen gebührenfrei.

### **§ 128d KostO Aufgebotsverfahren**

Für das Aufgebotsverfahren einschließlich eines Verfahrens betreffend Zahlungssperre vor sofortiger Einleitung des Aufgebotsverfahrens wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

### **§ 140 KostO Verbot der Gebührenvereinbarung**

Die Kosten der Notare bestimmen sich, soweit bundesrechtlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich nach diesem Gesetz. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sind unwirksam.

### **§ 141 KostO Anwendung des Ersten Teils**

Für die Kosten der Notare gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes entsprechend, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 145 KostO Entwürfe**

(1) Fertigt der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde, so wird die für die Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben. Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf auf Grund der Überprüfung ändert oder ergänzt. Nimmt der Notar dem nächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.

(2) Fertigt der Notar über ein Rechtsgeschäft, das der behördlichen Nachprüfung unterliegt, im Einverständnis mit den Beteiligten einen Entwurf zur Vorlegung bei einer Behörde, kommt das Rechtsgeschäft jedoch auf Grund der behördlichen Maßnahme nicht zustande, so wird die Hälfte der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, mindestens aber eine volle Gebühr, erhoben; jedoch wird die für die Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben, wenn sie geringer ist als eine volle Gebühr.

(3) Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn der Notar auf Erfordern den Entwurf einer Urkunde für ein Rechtsgeschäft, das der notariellen Beurkundung bedarf, ausständigt, die Beurkundung aber infolge Zurücknahme des Auftrags oder aus ähnlichen Gründen unterbleibt. Daneben werden die im § 57 und im § 130 Abs. 2 bestimmten Gebühren nicht erhoben.

### **§ 146 KostO Vollzug des Geschäfts**

(1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr; beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Einholung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 des Baugesetzbuchs, so erhält er nur ein Zehntel der vollen Gebühr. Die dem Notar nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und der Verkehr mit dem Grundbuchamt ist durch die Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr abgegolten (§ 35).

### III. Anwaltsgebühren

- (2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er ein Viertel der vollen Gebühr.
- (3) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Beteiligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.
- (4) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 3 nach § 30 zu bestimmen.

### III. Anwaltsgebühren

Auch die Anwaltsgebühren sind im Rahmen des Kostenmodernisierungsgesetzes angepasst worden, insbesondere der Höhe nach. Auch ist der Missstand bei der Gebührenhöhe in Beschwerdesachen im Erbrecht beseitigt worden, so dass auch dort jetzt die normalen Gebührensätze gelten wie in den anderen Bereichen.

#### 1. Beratung

Für eine anwaltliche Beratung soll nach § 34 RVG eine Gebührenvereinbarung getroffen werden. Geschieht dies nicht, kann auch bei einer sehr umfassenden Testamentsberatung der Rechtsanwalt maximal 250 EUR netto verlangen (§ 34 RVG). Es empfiehlt sich also in diesem Bereich dringend zu Beginn der Tätigkeit der Abschluss einer Gebührenvereinbarung.

#### 2. Außergerichtliche Tätigkeit

Wird der Anwalt nach außen hin tätig, fällt für diese Tätigkeit eine Gebühr zwischen einer 0,5- und einer 2,5-Gebühr aus dem jeweiligen Gegenstandswert an zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer. Mehr als eine 1,3-Gebühr kann der Anwalt nur fordern, wenn seine Tätigkeit besonders umfangreich oder schwierig war. Bei einer Einigung zwischen den Parteien, an denen der Anwalt mitgewirkt hat, erhält er zusätzlich eine 1,5-Gebühr.

#### 3. Gerichtliche Tätigkeit

Im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit fällt eine 1,3-Prozessgebühr und gegebenenfalls eine Terminsgebühr von 1,2 an, unter Umständen auch noch eine 1,0-Vergleichsgebühr. In Berufungsverfahren erhöht sich die Prozessgebühr auf 1,6. Erhöhungsgebühren sind mit 0,3 je weiterem Mandanten zu berücksichtigen. Es können aber maximal 2,0 Gebühren zusätzlich entstehen.

## G. Kosten und Vergütung

### Gebührentabelle RVG volle Gebühr ab 1.8.2013

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
500	45,00	125.000	1.588,00
1.000	80,00	140.000	1.673,00
1.500	115,00	155.000	1.758,00
2.000	150,00	170.000	1.843,00
3.000	201,00	185.000	1.928,00
4.000	252,00	200.000	2.013,00
5.000	303,00	230.000	2.133,00
6.000	354,00	260.000	2.253,00
7.000	405,00	290.000	2.373,00
8.000	456,00	320.000	2.493,00
9.000	507,00	350.000	2.613,00
10.000	558,00	380.000	2.733,00
13.000	604,00	410.000	2.853,00
16.000	650,00	440.000	2.973,00
19.000	696,00	470.000	3.093,00
22.000	742,00	500.000	3.213,00
25.000	788,00	1.000.000	4.713,00
30.000	863,00	1.500.000	6.213,00
35.000	938,00	2.000.000	7.713,00
40.000	1.013,00	2.500.000	9.213,00
45.000	1.088,00	3.000.000	10.713,00
50.000	1.163,00	3.500.000	12.713,00
65.000	1.248,00	4.000.000	13.713,00
80.000	1.333,00	4.500.000	15.213,00
95.000	1.418,00	5.000.000	16.713,00
110.000	1.503,00	5.500.000	18.213,00

### Gebührentabelle RVG volle Gebühr bis 31.7.2013

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	80.000	1.200
600	45	95.000	1.277
900	65	110.000	1.354
1.200	85	125.000	1.431
1.500	105	140.000	1.508
2.000	133	155.000	1.585
2.500	161	170.000	1.662
3.000	189	185.000	1.739
3.500	217	200.000	1.816
4.000	245	230.000	1.934
4.500	273	260.000	2.052
5.000	301	290.000	2.170
6.000	338	320.000	2.288
7.000	375	350.000	2.406
8.000	412	380.000	2.524
9.000	449	410.000	2.642
10.000	486	440.000	2.760
13.000	526	470.000	2.878
16.000	566	500.000	2.996
19.000	606	1.000.000	4.496
22.000	646	1.500.000	5.996
25.000	686	2.000.000	7.496
30.000	758	2.500.000	8.996
35.000	830	3.000.000	10.496
40.000	902	3.500.000	11.996
45.000	974	4.000.000	13.496
50.000	1.046	4.500.000	14.996
65.000	1.123	5.000.000	16.496

## IV. Testamentsvollstreckervergütung

### § 34 RVG Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 EUR; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 EUR.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

### RVG Nr. 1008 VV

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
1008	Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen:  Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um ..... (1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist. (2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind. (3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags nicht übersteigen. (4) Im Fall der Anmerkung zu den Gebühren 2300 und 2302 erhöht sich der Gebührensatz oder Betrag dieser Gebühren entsprechend.	0,3 oder 30 % bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 %

### G. Kosten und Vergütung

## IV. Testamentsvollstreckervergütung

Wenn der Erblasser nichts zur Vergütung des Testamentsvollstreckers verfügt hat, kann dieser eine „angemessene“ Vergütung fordern (§ 2221 BGB).

### Gebührenarten:

Regelgebühr (auch Konstituierungsgebühr genannt)

Verwaltungsgebühr (für Verwaltungsvollstreckungen)

Auseinandersetzungsgebühr, wenn die Auseinandersetzung mit besonderen Schwierigkeiten wie Nachlassverkauf und Erstellung von Teilungsplänen verbunden ist

Maßgeblich ist der Bruttonachlasswert, also der Verkehrswert des Aktivvermögens ohne Abzug von Verbindlichkeiten<sup>6</sup>

Die gebräuchlichsten Vergütungstabellen sind die Möhring'sche Tabelle und die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins

6 Palandt/Weidlich § 2221 Rn. 4.

## G. Kosten und Vergütung

### Möhring'sche Tabelle<sup>7</sup>

Wert	Vergütung
Bis zu 10.255,84 EUR (20.000,00 DM)	7,5%
Von dem Mehrbetrag bis zu 51.129,19 EUR (100.000,00 DM)	5,4%
Von dem Mehrbetrag bis zu 511.291,88 EUR (1 Mio. DM)	3,6%
Von dem Mehrbetrag bis zu 1.022.583,70 (2 Mio. DM)	1,8%
Von dem darüber hinausgehenden Betrag	1%

### Empfehlungen des Deutschen Notarvereins<sup>8</sup>

bis	250.000 EUR	4,0%,
bis	500.000 EUR	3,0%,
bis	2.500.000 EUR	2,5%,
bis	5.000.000 EUR	2,0%,
über	5.000.000 EUR	1,5%,

mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe. Beispiel: Bei einem Nachlass von 260.000 EUR beträgt der Grundbetrag nicht 7.800 EUR (= 3,0% aus 260.000 EUR), sondern 10.000 EUR (= 4% aus 250.000 EUR).

## V. Vergütungsansprüche des Berufsbetreuers

### 1. Vermögende Betroffene

Bis 30.6.2005 wurde dem Betreuer ein Zahlungsanspruch gegenüber dem Betreuten gewährt, der pro Stunde 18, 23 oder 31 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer betrug. Seit 1.7.2005 ist nach § 5 Abs. 1 VBVG ein Vergütungssatz gemäß nachstehender Tabelle maßgeblich:<sup>9</sup>

#### Stundenansatz bei „vermögenden“ Betreuten (§ 5 I VBVG)

	Wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat	Wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim hat (dh wenn der Betreute zB zu Hause wohnt)
In den ersten drei Monaten der Betreuung	5,5 Stunden je Monat	8,5 Stunden je Monat
Im vierten, fünften, sechsten Monat	4,5 Stunden je Monat	7 Stunden je Monat
Im siebten bis zwölften Monat	4 Stunden je Monat	6 Stunden je Monat
Danach, dh ab dem 13. Monat	2,5 Stunden je Monat	4,5 Stunden je Monat

<sup>7</sup> Reimann, Die Berechnung der Testamentsvollstreckervergütung nach den neueren Tabellen, DStR 2002, 2008.

<sup>8</sup> ZEV 2000, 181 ff.

<sup>9</sup> Nach Zimmermann FamRZ 2005, 951.

## V. Vergütungsansprüche des Berufsbetreuers

### 2. Mittellose Betroffene

Ob der Betroffene mittellos ist, regeln §§ 1836c, 1836d BGB. Bei einem monatlichen Einkommen ab dem zweifachen Eckregelsatz (gem. §§ 85 Abs. 1, 28 Abs. 2 SGB XII: 2 x 345,00 EUR) hat der Betroffene sein diesen Betrag übersteigendes Einkommen ganz oder ratenweise einzusetzen. Das Schonvermögen beträgt seit 1.1.2005 2.600 EUR, Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Die Vergütung aus der Staatskasse, § 1 Abs. 2 S. 2 VBVG, erfolgt ausbildungsabhängig für fiktive Arbeitsstunden in drei Vergütungsstufen:

#### Stundenansatz bei mittellosen Betreuten (§ 5 II VBVG)

	Wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat	Wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim hat (dh wenn der Betreute zB zu Hause wohnt)
In den ersten drei Monaten der Betreuung	4,5 Stunden je Monat	7 Stunden je Monat
Im vierten, fünften, sechsten Monat	3,5 Stunden je Monat	5,5 Stunden je Monat
Im siebten bis zwölften Monat	3 Stunden je Monat	5 Stunden je Monat
Danach, dh ab dem 13. Monat	2 Stunden je Monat	3,5 Stunden je Monat

Die Stundensätze wurden gleichzeitig erhöht und beinhalten auch die Umsatzsteuer (§ 4 Abs. 2 S. 1 VBVG) und Aufwendungen anlässlich der Betreuung.

#### Berufsbetreuer: Vergütungsstunden bei Nicht-Heimbewohnern – vermögend (§ 5 Abs. 1 2. Alt. VBVG)

Zeitraum	Stunden pro Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütungsstufe 1 brutto	Vergütungsstufe 2 brutto	Vergütungsstufe 3 brutto
1. Quartal	8,5	25,5	688,50 EUR	854,25 EUR	1.122,00 EUR
2. Quartal	7,0	21,0	567,00 EUR	703,50 EUR	924,00 EUR
3. Quartal	6,0	18,0	486,00 EUR	603,00 EUR	792,00 EUR
4. Quartal	6,0	18,0	486,00 EUR	603,00 EUR	792,00 EUR
<b>1. Jahr gesamt</b>		<b>82,5</b>	<b>2.227,50 EUR</b>	<b>2.763,75 EUR</b>	<b>3.630,00 EUR</b>
ab 2. Jahr pro Quartal	4,5	13,5	364,50 EUR	452,25 EUR	594,00 EUR
<b>ab 2. Jahr jährlich</b>	<b>4,5</b>	<b>54,0</b>	<b>1.458,00 EUR</b>	<b>1.809,00 EUR</b>	<b>2.376,00 EUR</b>

## G. Kosten und Vergütung

**Berufsbetreuer: Vergütungsstunden bei Heimbewohnern – vermögend  
(§ 5 Abs. 1 1. Alt. VBVG)**

Zeitraum	Stunden pro Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütungsstufe 1 brutto	Vergütungsstufe 2 brutto	Vergütungsstufe 3 brutto
1. Quartal	5,5	16,5	445,50 EUR	552,75 EUR	726,00 EUR
2. Quartal	4,5	13,5	364,50 EUR	425,25 EUR	594,00 EUR
3. Quartal	4,0	12,0	324,00 EUR	402,00 EUR	528,00 EUR
4. Quartal	4,0	12,0	324,00 EUR	402,00 EUR	528,00 EUR
<b>1. Jahr gesamt</b>		<b>54,0</b>	<b>1.458,00 EUR</b>	<b>1.809,00 EUR</b>	<b>2.376,00 EUR</b>
ab 2. Jahr pro Quartal	2,5	7,5	202,50 EUR	251,25 EUR	330,00 EUR
ab 2. Jahr jährlich	2,5	30,0	810,00 EUR	1.005,00 EUR	1.320,00 EUR

**Berufsbetreuer: Vergütungsstunden bei Nicht-Heimbewohnern – mittellos  
(§ 5 Abs. 2 2. Alt. VBVG)**

Zeitraum	Stunden pro Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütungsstufe 1 brutto	Vergütungsstufe 2 brutto	Vergütungsstufe 3 brutto
1. Quartal	7,0	21,0	587,00 EUR	703,50 EUR	924,00 EUR
2. Quartal	5,5	16,5	455,50 EUR	552,75 EUR	726,00 EUR
3. Quartal	5,0	15,0	405,00 EUR	502,50 EUR	660,00 EUR
4. Quartal	5,0	15,0	405,00 EUR	502,50 EUR	660,00 EUR
<b>1. Jahr gesamt</b>		<b>67,5</b>	<b>1.822,50 EUR</b>	<b>2.261,25 EUR</b>	<b>2.970,00 EUR</b>
ab 2. Jahr pro Quartal	3,5	10,5	283,50 EUR	351,75 EUR	462,00 EUR
ab 2. Jahr jährlich	3,5	42,0	1.134,00 EUR	1.407,00 EUR	1.848,00 EUR

**Berufsbetreuer: Vergütungsstunden bei Heimbewohnern – mittellos  
(§ 5 Abs. 2 1. Alt. VBVG)**

Zeitraum	Stunden pro Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütungsstufe 1 brutto	Vergütungsstufe 2 brutto	Vergütungsstufe 3 brutto
1. Quartal	4,5	13,5	364,50 EUR	452,25 EUR	594,00 EUR
2. Quartal	3,5	10,5	283,50 EUR	351,75 EUR	462,00 EUR
3. Quartal	3,0	9,0	243,00 EUR	301,50 EUR	396,00 EUR
4. Quartal	3,0	9,0	243,00 EUR	301,50 EUR	396,00 EUR
<b>1. Jahr gesamt</b>		<b>42,0</b>	<b>1.134,00 EUR</b>	<b>1.407,00 EUR</b>	<b>1.848,00 EUR</b>
ab 2. Jahr pro Quartal	2,0	6,0	162,00 EUR	201,00 EUR	264,00 EUR
ab 2. Jahr jährlich	2,0	24,0	648,00 EUR	804,00 EUR	1.056,00 EUR